

Az.: NC 2 B 14/12
NC 15 L 542/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Zulassung zum Studium Biologie (Master), 1. FS, WS 2011/2012
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 27. Februar 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Dezember 2011 - NC 15 L 542/11 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsgegnerin muss dem Antragsteller bis zum Ablauf des Wintersemesters 2011/2012 das Weiterstudium ermöglichen und gegebenenfalls Prüfungen abnehmen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag des Antragstellers, ihn vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zum Masterstudiengang Biologie im 1. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2011/2012 an der Technischen Universität Dresden zuzulassen, zu Unrecht entsprochen.

2 Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht aus, der konsekutive Masterstudiengang Biologie stelle eine Berufsausbildung dar, weshalb die Zulassung an den für einen Eingriff in die Berufsfreiheit geltenden Anforderungen zu messen sei. Aus diesem Grundrecht in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip folge ein Recht auf Zulassung zum Studium, das nur auf gesetzlicher Grundlage einschränkbar sei. Die Antragsgegnerin habe in der einschlägigen Studienordnung nur den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als Zugangsvoraussetzung bestimmt, die der Antragsteller erfülle. Soweit die Vergabeordnung der Antragsgegnerin eine Zulassung nach dem Ergebnis des Hochschulabschlusses vorsehe, entspreche dies nicht den

verfassungsrechtlichen Vorgaben. Danach müsse Bewerbern, die nicht aufgrund von Bestnoten zum Zuge kämen, eine Möglichkeit offen stehen, von ihrem Teilhaberecht an öffentlichen Ausbildungskapazitäten Gebrauch zu machen, was z. B. durch eine Wartezeitquote geschehen könne. Der Antragsteller habe deshalb einen Anspruch auf vorläufige Zulassung.

- 3 Mit der Beschwerde macht die Antragsgegnerin geltend, der Antragsteller habe keinen Zugangsanspruch, weil er entgegen § 17 Abs. 6 SächsHSG bis zum Bewerbungsschluss keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen habe. Er habe auch keinen Zulassungsanspruch. Die Vergabeordnung entspreche den Vorgaben des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind. Die strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an Zulassungsbeschränkungen in harten NC-Fächern seien bei lokalen Zulassungsbeschränkungen nicht anwendbar; unabhängig davon sei aber auch danach eine Zulassungsbeschränkung nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zulässig. Darüber hinaus sei nicht erkennbar, dass der Antragsteller ohne den beanstandeten Rechtsfehler, die fehlende Wartezeitregelung, im Auswahlverfahren zum Zuge gekommen wäre; da er bei der Bewerbung noch nicht über einen Bachelor-Abschluss verfügt habe, habe er keine Wartezeit vorzuweisen.
- 4 Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen zu einer Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.
- 5 1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist allein die im angegriffenen Beschluss getroffene Entscheidung über die Zulassung des Antragstellers im Auswahlverfahren der Hochschulen zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen nach §§ 5 ff. SächsHZG. Dazu, ob die „Zulassungsbeschränkung ... hier in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet wurde“, hat sich das Verwaltungsgericht ausdrücklich nicht verhalten. Daher ist auch im

Beschwerdeverfahren nicht über einen möglichen Zulassungsanspruch außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl zu entscheiden. Dieser bildet neben dem Zulassungsanspruch innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl einen selbstständigen Verfahrens- und Streitgegenstand (vgl. BayVGH, Beschl. v. 23. März 2006 - 7 CE 06.0174 -, juris Rn. 7; Senatsbeschl. v. 6. März 2009 - NC 2 E 107/08 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 3. Februar 2011 - NC 9 S 124/11 -, juris; Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, Rn. 312).

- 6 2. Voraussetzung für den Zugang zu einem - wie hier - Masterstudiengang ist nach § 17 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Dem entspricht § 3 der auf Grundlage von § 36 SächsHSG ergangenen und hier anzuwendenden Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biologie vom 26. August 2010, wonach Zugangsvoraussetzung der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses u. a. in den Studiengängen „Biologie“ oder „Molekulare Biotechnologie“ ist. Die Regelungen tragen dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 über Gemeinsame Strukturvorgaben der Länder für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen Rechnung, nach denen im Interesse der Akzeptanz der Masterabschlüsse auf dem Arbeitsmarkt und der internationalen Anerkennung ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau gewährleistet werden soll (vgl. Abschnitt A 2. Ziff. 2.1; Abschnitt 6.). Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang soll immer ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss sein, wobei zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen für den Zugang oder die Zulassung weitere Voraussetzungen bestimmt werden können. Die in erster Linie vorgesehene Anknüpfung an den vorangegangenen Abschluss ist sachgerecht, da der Masterabschluss eine auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss konsekutiv aufbauende und mit höherem fachlichen und wissenschaftlichen Anspruch verbundene Qualifikation darstellt (vgl. Abschnitt A 4. Ziff. 4.1).

- 7 Das Abstellen auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss widerspricht nicht dem Recht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 SächsVerf i. V. m. dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip. Daraus folgt ein nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einschränkbares Recht des die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen

erfüllenden hochschulreifen Bewerbers auf Zulassung zum Hochschulstudium. § 17 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG normiert eine subjektive Berufszulassungsvoraussetzung, die den Zugang zum Masterstudium im Wege subjektiver Eignungsregeln beschränkt, in denen auf erworbene Abschlüsse abgestellt wird. Diese Beschränkung ist im Hinblick auf ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut - der Feststellung, ob der Studienbewerber den Anforderungen des Masterstudiums genügen wird - gerechtfertigt. Sie dient zugleich der Akzeptanz dieser Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt und ihrer internationalen Anerkennung und erweist sich vor diesem Hintergrund als verhältnismäßig (vgl. OVG NW, Beschl. v. 26. Januar 2011 - 13 B 1640/10 -, juris).

- 8 a) Zwar erfüllt der Antragsteller diese Zugangsvoraussetzung: Er hat die Bachelorprüfung, die den (ersten) berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Biologie bildet (vgl. § 20 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie vom 14. Dezember 2007; im Folgenden: PO), bestanden und dies durch die Vorlage eines vom 28. Juli 2011 datierenden Zeugnisses nachgewiesen. Daraus folgt gleichwohl kein Anspruch des Antragstellers auf Teilnahme am Vergabe- und Auswahlverfahren oder auf Zulassung im Masterstudiengang Biologie.

- 9 Für diesen Studiengang ist im Wintersemester 2011/2012 gemäß § 5 SächsHZG i. V. m. Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2011/2012 vom 29. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 231) für Studienanfänger eine Zulassungszahl von 60 aufzunehmenden Bewerbern festgesetzt worden. Die Vergabe dieser Studienplätze, für die nach dem Ablehnungsbescheid der Antragsgegnerin vom 3. August 2011 insgesamt 198 Bewerbungen vorlagen, richtet sich nach § 24 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204). Danach wird an der Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SächsStudPIVergabeVO). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium - um ein solches handelt es sich bei einem konsekutiven Masterstudiengang - gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung (§ 3 Abs. 2 Satz 3 SächsStudPIVergabeVO).

10 Der Antragsteller hat sich bei der Antragsgegnerin fristgemäß um einen Studienplatz im Masterstudiengang Biologie beworben. Bei Ablauf der Frist am 15. Juli 2011 hatte er den für die Beteiligung am Vergabeverfahren erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bachelorstudiengang Biologie allerdings noch nicht erworben. Er legte stattdessen eine Bescheinigung des Prüfungsamts der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften, Fachrichtung Biologie, der Antragsgegnerin vom 12. Juli 2011 vor, wonach er 90 v. H. der zum Bachelorabschluss notwendigen Leistungen erfolgreich erbracht und die vorläufige Durchschnittsnote 2,9 erzielt habe. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads Bachelor of Science datieren vom 28. Juli 2011. Nach § 20 PO wird der Bachelorstudiengang Biologie mit bestandener Bachelorprüfung abgeschlossen. Diese besteht gemäß § 2 PO aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 27 PO) sowie der Bachelorarbeit und dem Kolloquium (§§ 21, 26, 28 PO). Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis, das das Datum des Tages trägt, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 PO erbracht worden ist (§ 22 Abs. 1 und 3 PO); ferner erhält er die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses (§ 22 Abs. 2 PO). Da der Antragsteller das Bachelorstudium Biologie erst am 28. Juli 2011 abgeschlossen hat, durfte er nicht am Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Biologie beteiligt werden. Damit erweist sich der Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. August 2011, mit dem der Antrag des Antragstellers auf Zulassung zu diesem Studiengang abgelehnt wurde, der Sache nach als rechtmäßig.

11 b) Ein Anspruch des Antragstellers auf Beteiligung am Vergabeverfahren besteht nicht nach § 2 Abs. 4 der auf Grundlage von § 13 Abs. 3 SächsHSG und § 6 Abs. 4 und 6 SächsHZG erlassenen Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) der Antragsgegnerin vom 5. Juni 2009. Soweit danach ein Bewerber auch dann in das Vergabeverfahren einbezogen wird, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zwar noch nicht vorliegt, jedoch bereits 80 v. H. der zum Hochschulabschluss notwendigen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind, entspricht die Regelung nicht den in § 17 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG und § 24 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsStudPIVergabeVO normierten Vorgaben. Wann und unter

welchen Voraussetzungen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt bzw. ein Erststudium abgeschlossen ist, beurteilt sich nach der maßgeblichen Prüfungsordnung. Diese muss nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 SächsHSG Anzahl, Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Abschlussprüfung sowie der Prüfungsleistungen regeln. Dass den Regelungen in § 17 Abs. 6 Satz 1 SächsHSG und § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsStudPIVergabeVO ein anderes Begriffsverständnis zugrunde liegen könnte, ist von daher nicht erkennbar. Vielmehr ist der fristgerechte Nachweis eines Studienabschlusses, wie er in der Prüfungsordnung vorgesehen ist, Voraussetzung dafür, dass ein Bewerber am Vergabeverfahren beteiligt und gegebenenfalls ausgewählt werden kann.

- 12 3. Die Fehlerhaftigkeit des von der Antragsgegnerin im Masterstudiengang Biologie durchgeführten Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens begründet indes keinen Anspruch des Antragstellers auf vorläufige Zulassung. Zwar führt die tatsächliche Vergabe der in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung ausgewiesenen Studienplätze nicht zum Untergang des Zulassungsanspruchs eines im Auswahlverfahren der Hochschule innerhalb der rechtssatzmäßig begrenzten Kapazität übergangenen Bewerbers. Jedoch muss dieser glaubhaft machen, dass er bei fehlerfreier Durchführung des Auswahlverfahrens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Zuge gekommen wäre (vgl. VGH BW, Beschl. v. 24. Mai 2011, NVwZ-RR 2011, 764, 766; BayVGH, Beschl. v. 23. März 2006 a. a. O., Rn. 40).
- 13 Daran fehlt es hier. Auch bei einer zutreffenden Durchführung des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens hätte die Antragsgegnerin den Antragsteller nicht zulassen können. Wie dargelegt (zu 2.), hätte der Antragsteller bereits nicht in das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen im zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Biologie einbezogen werden dürfen, da er bis zum Ablauf der Ausschlussfrist für den Zulassungsantrag am 15. Juli 2011 das Studium im Bachelorstudiengang Biologie noch nicht abgeschlossen hatte.
- 14 Nach alledem ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und der Antrag des Antragstellers auf vorläufige Zulassung abzulehnen. Da nicht auszuschließen ist, dass bis zum Ende des Semesters noch (Wiederholungs-)Prüfungen stattfinden, hat der Senat die Anordnung getroffen, dass dem Antragsteller das Weiterstudium bis zum

Ende des Wintersemesters 2011/2012 zu ermöglichen ist. Dies erscheint sachgerecht, weil die Antragsgegnerin aufgrund des angegriffenen Beschlusses den Antragsteller zugelassen und in den Studienbetrieb integriert hat. Ob die Antragsgegnerin dem Antragsteller darüber hinaus noch ein weiteres Semester das Studium ermöglicht, weil sich die Beteiligten bereits auf dessen Weiterstudium eingerichtet haben, oder endgültig zulässt, obliegt ihrer Entscheidung.

- 15 Mit der Entscheidung im Beschwerdeverfahren erledigt sich der auf die einstweilige Aussetzung der Vollziehung des angegriffenen Beschlusses gerichtete Antrag der Antragsgegnerin nach § 149 VwGO/§ 173 VwGO i. V. m. § 570 Abs. 3 ZPO.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 17 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 1 und 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).
- 18 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*